

## Wie wird OXYSAFE® abgerechnet?

### Analoge Berechnungsmöglichkeit

Bei der Analogberechnung zieht man eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertig zu erachtende GOZ-Leistung (oder einer aus dem geöffneten Abschnitt der GOÄ enthaltene Leistung) heran. Die Wahl einer entsprechenden Analogziffer obliegt dem Behandler gemessen an seinem Behandlungsaufwand.

Diese muss dann laut §10 (4) GOZ später in der Behandlungsrechnung entsprechend gekennzeichnet sein:

Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 01.01.2012  
§ 10 Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung  
§ 10(4) GOZ

„Wird eine Leistung nach § 6 Abs. 1 berechnet, ist die entsprechend bewertete Leistung für den Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben und mit dem Hinweis „entsprechend“ sowie der Nummer und der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung zu versehen.“

\* Die Abrechnungshinweise sind von Hager & Werken nach vorheriger Recherche erstellt worden. Eine Haftung und Gewähr wird jedoch ausgeschlossen.

## Wie wirkt OXYSAFE®?

**OXYSAFE Gel** enthält eine patentierte Ardox-X® Technologie auf Aktivsauerstoffbasis (Kohlenwasserstoff-Oxoborat-Komplex), die durch Kontakt mit der Haut oder Schleimhaut aktiviert wird. Dieser Komplex fungiert als Matrix, die den Aktivsauerstoff in dem zu behandelnden Bereich freisetzt. Hierdurch wird sofort die Anzahl der gram-negativen Bakterien reduziert. Weiterhin hat das mit Sauerstoff angereicherte Mikromilieu einen nachweislich positiven Effekt auf die Behandlung entzündeter Zahnfleischtaschen.

**OXYSAFE** kann die Notwendigkeit einer parodontalen Operation verringern. Bewusst verzichtet man auf körperschädigende Inhaltsstoffe, wie z.B. Wasserstoffperoxyde und Radikale. Die Applikation von **OXYSAFE Gel** unterstützt die parodontale Regenerationstherapie von Weichgewebe, das durch Parodontitis oder Periimplantitis geschädigt wurde. **OXYSAFE** unterstützt durch seinen erhöhten Sauerstoffanteil sowohl die antibakterielle und -fungizide Wirkung als auch die Regeneration von entzündetem Gewebe. Das Gel schützt die Mundflora, ohne dabei Mucosazellen oder Osteoblasten anzugreifen (Berendsen et al. 2014)<sup>1</sup>. Die Wirkung von **OXYSAFE** wurde durch unabhängige Universitäten und viele Studien bestätigt (siehe Quellenverzeichnis).

Quellenverzeichnis: <sup>1</sup>Berendsen et al. (2014) Ardox-X® adjunctive topical active oxygen application in periodontitis and peri-implantitis – a pilot study, 2-18

Bestellung:	
Intro Kit (3 x 1 ml Gel + 3 x 250 ml Mundspülung + 3 x Luer Aufsätze) REF 155 040	St. 124,99 €
OXYSAFE Gel (3 Spritzen á 1 ml) REF 155 041	St. 115,00 €
OXYSAFE Liquid Mundspülung, 250 ml REF 155 042	St. 10,99 €
Depot: _____	
in: _____	
	Praxisstempel



Hager & Werken GmbH & Co. KG  
Ackerstraße 1 · 47269 Duisburg, Germany  
Tel: +49 (203) 99 269 - 0 · Fax: +49 (203) 299 283  
E-Mail: info@hagerwerken.de  
Internet: www.hagerwerken.de



## Unterstützende PARODONTITIS THERAPIE

# OXYSAFE

- ✓ Effektive Anwendung bei Parodontitis und Periimplantitis
- ✓ Aktive Sauerstofftechnologie
- ✓ Schnelle Reduktion der Taschentiefe und Taschendesinfektion
- ✓ Beschleunigte Wundheilung
- ✓ Einfache und präzise Applikation
- ✓ Delegierbare Anwendung



Tel.: +49 (203) 98 630 444

Fax: +49 (203) 98 630 449

Die Anwendung von OXYSAFE Gel Professional ist keine Vertragsleistung des BEMA und kann somit auch nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet werden. Sie erfüllt somit die Voraussetzungen für die Berechnung nach GOZ auch beim GKV-Patienten, da es sich nicht um die besondere Art der Ausführung einer BEMA-Leistung handelt und sie somit auch nicht gegen das Zuzahlungsverbot verstößt. Der GKV-Patient muss in diesem Fall vor Behandlungsbeginn für diese Leistung mit einer entsprechenden Vereinbarung gemäß §4(5) BMV-Z bzw. §7(7) EKVZ aus dem gesetzlichen Vertrag losgelöst werden. Durch diese Loslösung des GKV-Patienten ist die Berechnungsgrundlage für die Leistung dann die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ).



Vereinbarung einer Privatbehandlung für gesetzlich versicherte Patienten gemäß § 4 Abs. 5 BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 EKVZ  
Zwischen

(Patient/Zahlungspflichtiger)

(Zahnarzt)

Mir ist bekannt, dass ich als Patient der gesetzlichen Krankenversicherung das Recht habe, unter Vorlage der Krankenversichertenkarte nach den Bedingungen der gesetzlichen Krankenversicherung behandelt zu werden. Unabhängig davon wünsche ich ausdrücklich auf Grund eines privaten Behandlungsvertrages gemäß der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) privat behandelt zu werden. Nachfolgende Behandlung wurde vereinbart nach der GOZ 2012 und/oder GOÄ '82:

Zahn	Leistung/Gebührenziffer (Analogberechnung*)	Anzahl	Einfachsatz	Faktor	Betrag
16,17	GOZ 4070a				
26,27	Lokalapplikation von Aktiv-Sauerstoff Gel je Zahn gemäß § 6 Abs. 1 GOZ				
46,47	Parodontalchirurgische Therapie an einem einwurzeligen Zahn oder				
36,37	Implantat, geschlossenes Vorgehen				
	zzgl. Materialkosten (Anzahl der verwendeten Einheiten)				x UVP €
	Gesamtbetrag				... €

Die aufgeführte Behandlung

- wird auf Wunsch des Patienten durchgeführt
- ist nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung enthalten.
- geht weit über das Maß der ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung hinaus (§§ 12, 70 SGB V).
- entspricht nicht den Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung.

Erklärung des Versicherten:

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass eine Erstattung der Vergütung der genannten Leistungen durch die Krankenkasse in der Regel nicht erfolgen kann.

Ort, Datum

(Unterschrift Patient/Zahlungspflichtiger)

(Zahnarzt)